

Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	NLWKN - Bst. Meppen, GB 1
Entwurfsverfasser:	Ingenieurbüro Sönnichsen & Weiner, Minden
Maßnahmen:	Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn
Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Antrag des Antragstellers vom 08.11.2021 zur Durchführung der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG- Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim (Untere Naturschutzbehörde) vom 03.11.2021

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn
Bek. d. NLWKN v. 07.02.2022
-6 09-62025-000-031-**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Meppen - beabsichtigt, die Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet von Nordhorn zu verbessern.

Im Rahmen der Maßnahme soll der Gewässerabschnitt von km 114+830 bis km 114+000 auf einer Länge von ca. 830 m bis zur sog. Strampelspitze (dem Zusammenfluss von Kornmühlenarm und Ölmühlenarm) verbessert werden. Konkret soll auf der Trasse des aktuellen Bortenfischpasses und entlang des Mühlenkolks eine Sohlgleite in Beckenbauweise erstellt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Durchgängigkeit auch für benthale Wirbellose und bodennah wandernde Fische ermöglichen soll. Zudem ist zur Aufwertung der Gewässerstrukturen die Einbringung von Strömunglenkern und Totholz im innerstädtischen Bereich geplant. Im Bereich des Kornmühlenarms an der Strampelspitze soll zudem eine Art Altarm mit gewässertypischen Strukturelementen entstehen.

Der NLWKN - Betriebsstelle Meppen - hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte soll als Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG i.d.F. vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) erfolgen. Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs.1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S

Aufgrund des geplanten Abrisses des Borstenfischpasses am Ölmühlenwehr, des Baus einer mehreren hundert Meter langen und ca. 11 m breiten Sohlgleite, dem Einbau mit hohen seitlichen Spundwänden auf ca. 74 m, der Gehölzrodungen für Bauzufahrten und Aufstellflächen, der temporären Umleitung des Ölmühlenarms und des Baus einer Baustraße auf der Gewässersohle, geht das Vorhaben über den Umfang eines „naturnahen Ausbaus“ von Punkt 13.18.2 hinaus.

Somit ist nach Punkt 13.18.1 für das geplante Vorhaben insgesamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen (vgl. Anlage 2 und 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Maßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Der NLWKN - Betriebsstelle Meppen (GB 1) - hat beim NLWKN - Direktion (GB 6) - die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beantragte Baumaßnahme dient der Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn und kann, sofern eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wird, in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beantragt werden.

2. Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Das Ölmühlenwehr und der unterhalb liegende Ölmühlenarm der Vechte (Gewässer II. Ordnung) in der Stadt Nordhorn (Landkreis Grafschaft Bentheim) sollen aufgrund des schlechten Zustandes in Bezug auf die Erreichung des guten ökologischen Potenzials gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgebaut werden. Dafür sollen die Durchgängigkeit und die Gewässerstrukturen auf einer Strecke von 830 m unterhalb des Wehres verbessert werden. Das untere Ende der Baumaßnahmen ist am Zusammenfluss des Ölmühlenarms und des Kornmühlenarms geplant.

Der bestehende Borstenschiffpass am Ölmühlenwehr weist aktuell nur eine geringe Durchgängigkeit auf und entspricht nicht den heutigen Regeln der Technik. Der unterhalb angrenzende Teil des Ölmühlenarms ist strukturarm und die Gewässersohle ist dort tief eingeschnitten. Die geplanten Baumaßnahmen sind durch eine temporäre Trockenlegung des Ölmühlenarms mit paralleler Umleitung des Wassers in den südlichen Kornmühlenarm möglich.

Die geplanten Maßnahmen sind auch Teil des Maßnahmenkonzeptes des Landes Niedersachsen für Vechte und Dinkel aus dem Jahr 2013. Weiterhin wird in dem dazugehörigen Wasserkörperdatenblatt die Optimierung vorhandener Fischaufstiegs- und Abstiegsanlagen empfohlen. Sie sind ferner gemäß dem Leitfaden Maßnahmenplanung Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie (NLWKN 2008, ergänzt 2017) geplant. Die Verbesserung der Durchgängigkeit am Ölmühlenwehr wirkt sich positiv auf die oberhalb und unterhalb liegende Fließgewässerlebensräume an der Vechte und der Ijssel aus. Sie wirkt auch zusammen mit den anderen Renaturierungsmaßnahmen in diesem Flussgebiet.

Konkret soll nach einer Umleitung des Wassers in den südlichen Kornmühlenarm die bestehende Borstengasse am Ölmühlenwehr zurückgebaut werden. Über eine temporäre Baustraße, ausgehend von der nördlich liegenden Parkplatzfläche, soll die Zufahrt für die Baumaschinen und Baumaterialien erfolgen. Dafür sollen Ruderalflächen und eine Trasse durch die randlichen Gehölze genutzt werden. Im Bereich der Borstengasse soll eine flachere und längere Sohlgleite in Beckenbauweise entstehen. Für die Abtrennung der neuen ca. 10 m breiten Sohlgleite vom Kolk unterhalb des Wehres soll eine neue ca. 74 m lange Spundwand errichtet werden. Die Arbeiten sollen überwiegend von der Baustraße im Kolk und der Gewässersohle aus erfolgen. Für den Einbau der Spundwände soll im Kolk unterhalb des Wehres

eine temporäre Aufstandsfläche für das erforderliche Großgerät gebaut werden. Die Höhe der Oberkante der ca. 74 m langen Spundwand soll um ca. 1,5 m abfallen. Unterhalb dieser „Beckenstrecke“ soll die „Riegelstrecke“ mit Riegeln und Becken zwischen den bestehenden Uferböschungen der Vechte entstehen. Auf ca. 250 m bis zu Brücke des Stadtringes sollen in der Riegelstrecke die Becken mit einer Länge von 11 m hergestellt werden. Unterhalb der Brücke des Stadtringes sollen die Becken auf einer Gesamtlänge von ca. 230 m jeweils eine Länge von ca. 20 m aufweisen. Wiederum unterhalb dieser „Riegelstrecke“ sind am Zusammenfluss des Ölmühlenarmes mit dem Kornmühlenarm Einbauten von Totholz für die Erhöhung der Strukturvielfalt geplant.

Der Bau der insgesamt 62 Riegel soll mit Blocksteinquadern erfolgen. Die Sohle soll mit gemischtkörnigen Bruchsteinen befestigt werden, um die Passierbarkeit für benthale Wirbellose, Fische und Neunaugen zu ermöglichen.

Mit der Herstellung der Riegel wird die Baustraße sukzessive zurückgebaut. Das Material der Baustraße wird für den Bau der Riegel verwendet.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die geplanten Maßnahmen werden außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und Gebieten liegen.

Gleichwohl sind die Maßnahmen in dem gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG Vechte) vom 26.9.2003 geplant. Die Maßnahmen führen allerdings nicht zu nachteiligen Veränderungen der Wasserstände bei Hochwasser.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Schallimmissionen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und das Setzen der Spundwände. Aufgrund der begrenzten Bauzeit und geplanter Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In den eingereichten Unterlagen werden die Biotoptypen mit einer Kartierung von 2019 dargestellt. Betroffen sind hauptsächlich die Vechte sowie angrenzende Gehölze und Ruderalfluren. Im Ergebnis handelt es sich, bis auf den Kolk, um einen strukturarmen und technisch überprägten Abschnitt der Vechte.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Gewässer- und Uferbereich landschaftsgerichtet durch Anpflanzungen und Ansaaten wiederhergestellt werden. Die Vechte wird im Plangebiet durch die Maßnahmen insgesamt aufgewertet. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden für die betrachteten Schutzgüter nicht prognostiziert.

Für die Bestandsaufnahme, Bewertung, Bilanzierung und Maßnahmenplanung wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Beispielsweise sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen geplant:

- Der Oberboden wird getrennt und schonend gelagert.
- Die zu erhaltenden Gehölze werden nach dem Stand der Technik geschützt.
- Der Beginn der Arbeiten soll außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit stattfinden.
- Die Arbeiten in der Vechte sollen möglichst in den Monaten August und September sowie Ende Februar / Anfang März erfolgen.

- Die nach der Umleitung des Ölmühlenarmes im Baubereich verbleibenden Fische werden durch Elektrofischung geborgen und fachgerecht umgesetzt.

Eine zustimmende Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim) vom 3.11.2021 liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen, sondern unterstreicht die zu erwartende Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Eine UVP ist aus der Sicht der UNB nicht erforderlich.

Kompensationserfordernis:

Durch die Inanspruchnahme der Böden und Gehölze sowie die temporäre Umleitung des Ölmühlenarmes sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu erwarten. Eine Kompensation erscheint aus jetziger Sicht vor Ort möglich.

3. Ergebnis

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchgängigkeit der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden und wird als **nicht** UVP-pflichtig eingeschätzt.

Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung anderer gleichartiger Vorhaben zur Strukturverbesserung an Fließgewässern als Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Oldenburg, den 07.02.2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

gez. Stukenborg